

C. Sonntagsruhe für das Hausiergewerbe.

1. An Sonn- und Festtagen
ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Ausnahme der Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft und der Betrieb des Wandergewerbes von Personen, die im Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, verboten. Ausnahmen können vom Stadtrat zugelassen werden. (Bekanntm. d. Stadtrates v. 30. August 1922, Amtsbl. Nr. 69, Seite 267).
2. Während der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie der Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten. Ausnahmen können vom Stadtrat zugelassen werden. (Bekanntm. d. Stadtrates v. 30. August 1922, Amtsbl. Nr. 69, Seite 267).
3. Ausnahmen:
Der Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ist an den Werktagen von 6 bis 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 Uhr zugelassen.
(Bekanntmachg. der Polizeidirektion und des Stadtrates Augsburg v. 5. 9. 30., Amtsbl. S. 99).

Bekanntmachung vom 1. Febr. 1929 betr. die Gemeinde- Satzung über die Erhebung der Hundeabgabe.

Der Stadtrat Augsburg erläßt durch Gesamtbeschluss vom 1. Februar 1929 auf Grund des Artikels 10 des Hundeabgabengesetzes vom 23. August 1922 (G. V. Bl. S. 616) und der Vollzugsanweisung vom 3. Februar 1923 (Min.-A. B. Nr. 2 vom 28. Februar 1923) nachstehende

Gemeindsatzung:

- § 1. Die Abgabe wird wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|-----|---|--------|
| I. | nach Artikel 8 Abs. I des Gesetzes auf | 30 RM. |
| II. | nach Artikel 8 Abs. II des Gesetzes: | |
| | 1. für Hunde, die in Gindöden und Weisern (Art. 9 H.A.G.) gehalten werden, | |
| | 2. für Schäferhunde, die während des größeren Teiles des Jahres in Pferchen gehalten werden, | |
| | 3. für Hunde, die von Forstschutzbeamten ausschließlich oder vorwiegend zu Zwecken des Forstschutzes gehalten werden, auf | 15 RM. |
- § 2. Die vorstehenden Sätze gelten jeweils nur für einen Hund.
- Werden von einem abgabepflichtigen Hundebesitzer oder von einer mit ihm im Familienverband oder in Wohnungsgemeinschaft lebenden Personen im gleichen Anwesen weitere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe
- | | | |
|--|-------------------------|--------|
| | für den zweiten Hund | 60 RM. |
| | für jeden weiteren Hund | 90 RM. |
- Die erhöhte Abgabe für den 2. Hund ist auch dann geschuldet, wenn der 2. oder weitere Hund der wirklichen Sachlage entgegen nicht auf den Namen des Familienmitgliedes, auf den der 1. Hund angemeldet wurde, sondern auf den Namen eines anderen im Familienverband oder Wohnungsgemeinschaft lebenden Angehörigen oder einer fremden Person angemeldet wird.
- § 3. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Hunde beträgt die Abgabe für jeden Hund, den ein gewerbmäßiger Hundehändler zu Handelszwecken hält
- | | | |
|------|--|--------|
| § 4. | Für Massenhunde, die von einem Züchter in einem anerkannten und eingetragenen Zwinger ausschließlich zu Zucht- und den damit zusammenhängenden Abzuchtzwecken gehalten und verwendet werden und in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, beträgt die Abgabe für jeden Hund ohne Rücksicht auf die Zahl der Hunde | 15 RM. |
| | Der gleiche gilt Satz auch für Junghunde. | |
- Vorstehende Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Züchter für jedes Jahr bei der Anmeldung eine Bestätigung der Interessengemeinschaft kynologischer Vereine über seine Züchtermgemeinschaft beibringt.
- Entfällt eine der vorgenannten Voraussetzungen zur Ermäßigung der Abgabe, so ist ein entsprechender Mehrbetrag nach §§ 1 und 2 zu entrichten (Art. 11 H. A. G.).
- Der die Steuerermäßigung genießende Hund wird in Bezug auf die Besteuerung immer als 1. Hund gerechnet.